

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung



**Freie und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Herrn Staatsrat Dr. Christoph Krupp
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg**

02. September 2015

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG -

Stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Stiftungsorganen Schreiben der Justizbehörde vom 20. August 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Krupp,

unser Schreiben vom 08. August war nicht von ungefähr an die Senatskanzlei gerichtet. Es darf doch wohl nicht sein, dass das Hamburger Stiftungsrecht je nach Behördenzuständigkeit diametral ausgelegt wird. Die verweigerte Stiftungsaufsicht duldet das finanzielle Ausbluten der Stiftung durch einen stiftungsexternen Arbeitgeber. Und das trotz der selbst vom Stiftungsvorstand vorgetragenen Fakten.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg sowie das LAG Stuttgart unterstellten ausschließlich vor diesem Hintergrund fehlendes Deckungskapital der Stiftung Ruhegehaltskasse. Die nicht wahrgenommene Stiftungsaufsicht hat diese die Betriebsrentenansprüche des Begünstigten einschränkende Auswirkung bewirkt. In der Konsequenz hat damit nicht wahrgenommenes Stiftungsrecht Betriebsrentenrecht gebeugt!

Die „liberale“ Stiftungsaufsicht Hamburg greift bundesweit unmittelbar und vor allem bedenkenlos in die eigentlich als Schutzrecht der LeistungsempfängerInnen vorgesehenen Bestimmungen des Betriebsrentenrechtes zu deren Nachteil ein.

Wir haben es im konkreten Fall schließlich nicht etwa mit einer sozialen Zwecken dienenden bzw. fördernden Stiftung zu tun. Die Leistung eines Berufslebens und deren Gegenleistung in Form werterhaltender betrieblicher Altersversorgung werden in Hamburg aufgrund einer nicht wahrgenommenen Stiftungsaufsicht ausgehebelt.

Im Übrigen gilt das Hamburger LAG-Urteil ohnehin lediglich für die Jahre 2012 und 2013. Nunmehr liegen allerdings belegt Fakten vor, die in den Gerichtsverfahren bestritten wurden. Die Stiftungsaufsicht ist mit den angeführten LAG-Urteilen insofern keinesfalls aus ihrer Verantwortung entlassen.

Das seitens Frau Kitty Bremer vom Amt für Justizvollzug und Recht an uns gerichtete Schreiben vom 20. August 2015 geht wohl auch deshalb in keinem Wort auf die - mit Billigung der Stiftungsgremien der DAG-RGK (Stiftung) - von ver.di initiierte Auszehrung des Stiftungsvermögens ein. Eine der Sache bzw. der Befindlichkeit der Betroffenen angemessene Antwort sähe anders aus!

Der Protokollauszug der RGK-Vorstandssitzung vom 2.9.2014 belegt dabei deutlich genug, in welchem Maße eine Auszehrung des Stiftungskapitals stattgefunden hat und weiterhin laufend erfolgt – zum unmittelbaren Schaden der LeistungsempfängerInnen. Hierfür ist die Stiftungsaufsicht mitverantwortlich!

Der Arbeitsgerichtsbarkeit in Hamburg und Stuttgart, die eine vorgeblich nicht ausreichende Kapitaldecke der Stiftung als Begründung ihrer Abweisung der Klagen anführten, war die Tatbestandsaufnahme des Stiftungsvorstandes vom 02.09.2014 zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bekannt. Deren Urteile können insofern von der Stiftungsaufsicht nicht dafür genutzt werden, auf ihr aufsichtsrechtliches Tätigwerden zu verzichten.

Die Stiftungsorgane haben gemäß Hamburger Stiftungsrecht nach Maßgabe des Stifterwillens die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Dies galt sowohl für die Stiftungsaufsicht in der Senatskanzlei in 2001, in der Behörde Soziales und Familie 2004 genauso wie für die Justizbehörde seit 2012.

Schließlich ist der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters entscheidend. Die nachhaltige Verweigerung der Stiftungsaufsicht, d. h. des Amtes für Justizvollzug und Recht, dem nachgewiesenen Ausbluten des Stiftungskapitals nachzugehen, stellt vor diesem Hintergrund eine nicht gerechtfertigte Begünstigung der stiftungsexternen Arbeitgeberin ver.di dar. Nicht etwa die heutige Arbeitgeberin ver.di ist Begünstigte der Stiftung, sondern es sind ausdrücklich die ehemals Beschäftigten der DAG. Das Übersehen deren Ansprüche durch die Stiftungsaufsicht zugunsten ver.di gibt somit zu gewissen Überlegungen Anlass.

Vor einer Einschaltung der parlamentarischen Kontrollinstanz der Hamburger Bürgerschaft bleibt es für uns ein sinnvoller Weg, zuvor die Senatskanzlei in diese Angelegenheit einzubeziehen. Insoweit gilt auch weiterhin unsere Gesprächsbereitschaft mit dem Ziel einer zielgerichteten Lösung.

Zur Erinnerung:

- Das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom 21.04.2001 erfolgte mit ausdrücklicher Billigung der Senatskanzlei.
- Im Jahr 2004 hat dann die Behörde für Soziales und Familie mit Schreiben vom 23.8.2004 an den ver.di-Bundesvorstand ausdrücklich das Anpassungsbestimmungsrecht zur Erhöhung der Ruhegehälter der DAG-RGK (Stiftung) anerkannt.

- Die Behörde für Justiz und Gleichstellung ordnete mit Schreiben vom 4.6.2012 an die DAG-RGK (Stiftung) dieses Anpassungsbestimmungsrecht ver.di zu.

Weder das Hamburger Stiftungsrecht noch die Satzung bzw. Leistungsrichtlinien der Stiftung Ruhegehaltskasse wurden zwischenzeitlich geändert. Drei Behörden und zwei diametrale Wertungen sind kein Anlass für die Senatskanzlei ordnend bzw. klärend einzugreifen?

Zu den gemäß Hamburger Stiftungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsaufsicht gehört - soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist - sich seitens der zuständigen Behörde in jeder geeigneten Weise über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, die Verwaltung der Stiftung zu prüfen oder auf Kosten der Stiftung Prüfungen vornehmen zu lassen. Wir haben gerne mit unserer Vorarbeit hierzu unseren Beitrag geleistet. Der komplexe Sachverhalt sowie das Zusammenwirken von Zivilrecht, Arbeitsrecht, Betriebsrentenrecht sowie Stiftungsrecht und BGB-Vorschriften fordert eine konkretisierte Prüfung geradezu heraus.

Stattdessen anzumerken, wie es Frau Brehmer mit ihrem Schreiben vom 20.08.2015 ausführt, dass ein „formelles“ Antragsrecht an die Stiftungsaufsicht nicht anzunehmen ist, verdeutlicht dies erneut, wie die Stiftungsaufsicht das Hamburger Stiftungsrecht einordnet: Kein Recht für Destinatäre! Hamburger Stiftungsrecht schützt Arbeitgeber vor der Verpflichtung aus arbeitsvertraglichen bzw. betriebsrentenrechtlichen Vorgaben. Ist dies etwa im Sinne des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz? Arbeitsrechtlich immerhin keine unbedarfte Kapazität. Ihm dürfte klar sein, welche politische Brisanz in dieser Angelegenheit steckt.

Frau Brehmer teilt uns des Weiteren mit, dass über Art, Umfang oder Ergebnisse der Rechtsaufsicht keine weiteren Ausführungen gemacht werden können. Mit anderen Worten: Die Stiftungsaufsicht agiert in einem Umfeld, welches stiftungsrechtlich keine ausdrücklichen Informationsrechte zulassen will. Damit werden die LeistungsempfängerInnen einer in einem Stiftungsrahmen geregelten betrieblichen Altersversorgung in stiftungsrelevant jeder Hinsicht rechtlos gestellt. Dies kann nicht zulässig sein.

Das Informationsfreiheitsgesetz Hamburg spricht eine andere Sprache. Die Stiftung Ruhegehaltskasse unterliegt keinem Wettbewerb. Der Anspruch auf Informationszugang ist somit gegeben.

Es kann nicht sein, dass die jeweilige Einschätzung einer Behörde darüber entscheidet, wie das Hamburger Stiftungsgesetz angewandt wird und ob der Stifterwille und der Stiftungszweck stiftungskonform eingehalten werden oder nicht bzw. ob das Stiftungskapital durch stiftungsexterne Eingriffe missbraucht werden darf.

Insoweit wiederholen wir ausdrücklich die inhaltlichen Ausführungen unseres Schreibens vom 08.08.2015.

Vor der ansonsten notwendigen parlamentarischen Klärung, ob die Senatskanzlei 2001, die Behörde für Soziales und Familie 2004 oder das Amt für Justizvollzug und Recht 2012 aufsichtsrechtlich korrekt bzw. in gefälliger Weise gehandelt haben, soll Ihnen im Sinne der Sache nochmals die Gelegenheit eingeräumt werden, behördenübergreifend eine Klärung herbeizuführen. Hierzu gehört auch die politische Klärung, ob Hamburger Stiftungsrecht dazu beiträgt, Arbeitnehmerrechte auszuhebeln.

Wir bitten ausdrücklich um eine Eingangsbestätigung und Stellungnahme der Senatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph

Reinhard Drönner

Heino Rahmstorf

CC: Kitty Brehmer, Amt für Justizvollzug und Recht, Referat Stiftungangelegenheiten

Peter Stumph
Schlehenweg 39
53340 Meckenheim

Reinhard Drönner
Höpenstraße 14
21079 Hamburg

Heino Rahmstorf
Eduard-Mörrike-Str. 8
21629 Neu Wulmstorf